

lemer Urkunden als eine behandelt und die Anordnung derselben verlassen. Die Zusammengehörigkeit der drei letztgenannten Rechtsaufzeichnungen zeigt die übereinstimmende Reihenfolge ihrer Sätze, die von der in der Delfter Urkunde beobachteten wesentlich abweicht, wie ihre materielle Concordanz, die dem Haarlemer Muster sich viel näher anschliesst, als das die Delfter Urkunde thut. — Die grosse Haarlemer Handfeste ist im vorigen Jahrhundert mit andern Rechten der Stadt veröffentlicht in den Handvesten, privilegien, octroyen aan de stad Haerlem verleend (Haerlem 1751), einer officiellen von Bürgermeister und Rath veranstalteten Sammlung. Man hat sich nicht mit dem Abdruck des lateinischen Textes (S. 1—7) begnügt, sondern auch ein vollständiges Facsimile des Originals gegeben. Das letztere ist sehr correct und vermeidet einige wenige Fehler, die sich in den durchgehends genauen Textabdruck eingeschlichen haben. Von den übrigen Haarlemer Urkunden des 13. Jahrhunderts sind in den 'Handfesten' nicht alle mit der gleichen Sorgfalt gedruckt.

Es hätte am nächsten gelegen, von Haarlem nördlich weiter nach Alkmar zu gehen. Aber das Inventaris van het archief der gemeente Alkmaar gerangschikt en beschreven door Dr. P. Scheltema (Alkmar 1869) hatte mich darüber belehrt, dass hier keine Urkunden aus der Zeit vor 1300 zu erwarten und dass die vorhanden gewesenenen nur durch Vidimus und Copialbücher überliefert waren. Das gilt insbesondere von dem Privileg König Wilhelms v. 1254 Juni 11 (Böhmer Reg. n. 216, s. o. S. 22 und S. 23), welches nur in einem Vidimus des städtischen Archivs von 1325 Oct. 13 vorliegt. Der Wortlaut der Alkmarer Urkunde in dem Registrum boni comitis Wilhelmi des Reichsarchivs (s. o. S. 22), woraus sie bei v. d. Bergh 1 n. 595 gedruckt ist, hatte mir zugleich gezeigt, wie gering die materiellen Verschiedenheiten von der Haarlemer Handfeste desselben Ausstellers sind. Ich glaubte deshalb auf den Besuch des Archivs verzichten zu dürfen ebenso wie auf den von Medemblik, nordöstlich von Haarlem, am Eingang in den Zuiderzee, und den von Beverwijk am Nordseekanal, ungefähr in der Mitte zwischen Haarlem und Alkmar gelegen, da die in Betracht kommenden beiden Urkunden dieser Städte nach dem früher Bemerkten inhaltlich nur unerheblich von ihrer Vorlage abweichen und v. d. Bergh 2 n. 1047 die Handfeste des Grafen Johann für Beverwijk v. 1298 Nov. 11 nach dem im Stadtarchive aufbewahrten Originale, die für Medemblik 1289 März 25 von Graf Florenz V. erlassene nach zwei von mir collationierten Copialbüchern des Reichsarchivs 2 n. 664 gegeben hat. Das Urkundenbuch van den Bergh's hat alle diese Handfesten in extenso abgedruckt; die Ausgabe der Monumenta Germaniae wird mit der Wiedergabe des Grund-